

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 44 (1893)
Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit den diesfälligen Leistungen der Deutschen, die gegenwärtig dieses Gebiet mit Vorliebe bearbeiten, bekannt machen.

Das Buch zerfällt in zwei Hauptteile. Der erste handelt von der Entwicklung und Bildung des einzelnen Baumes und ganzer Bestände und besteht aus drei Kapiteln. Im ersten werden die einzelnen Bäume, im zweiten die Bestände und im dritten der Holzertrag besprochen. Im zweiten Hauptteil wird die Bildung des Wertes der Bäume und Bestände behandelt, wobei auch die Verzinsung der im Wald angelegten Kapitalien zur Sprache kommt.

Die Arbeit darf als eine sorgfältig ausgeführte bezeichnet werden und hat für unsere Kollegen in Frankreich einen grossen Wert, umso mehr als sie auch dort mit ähnlichen Arbeiten den Anfang gemacht haben.

Verschiedenes.

Kantonale Gewerbeausstellung Zürich.

Die kantonale Gewerbeausstellung Zürich wird vom 15. Juni bis 15. Oktober 1894 in Zürich abgehalten und zwar in Verbindung mit einer eidgenössischen Abteilung. Vom 3. Juni bis 2. Juli wird ebendasselbst eine Fischereiausstellung stattfinden.

Die Gewerbeausstellung soll den zürcherischen Handwerkern, Gewerben und der Kleinindustrie Gelegenheit geben, ihre Erzeugnisse zur Schau zu bringen. Die Anmeldegegenstände dürfen nicht vor Schluss der Ausstellung zurückgezogen werden. Die eidgenössische Abteilung wird alle diejenigen Produkte der Unfallverhütung, Fabrikhygiene, des Samariterwesens und der Hausindustrie und Frauenarbeit sowie die Motoren für den Kleinbetrieb aus der ganzen Schweiz aufnehmen. Die Fischereiausstellung soll allem dem gastliche Aufnahme bieten, was zum Fischereiwesen gehört, ohne Anspruch auf eine internationale Ausstellung erheben zu wollen.

Anmeldungen für die kantonale Gewerbeausstellung und für die eidgenössische Abteilung sind beim Komite der kantonalen Gewerbeausstellung in Zürich und diejenigen für die Fischereiausstellung bei Herrn Max Sieber im Sihlwald, Zürich zu machen.

Aufruf zur Beteiligung an der Hundeshagen-Stiftung.

Bei Gelegenheit der letzten Exkursion im Wintersemester 1891/92 (am 5. März 1892) hat der Unterzeichnete in Verbindung mit den damaligen Studierenden der Forst- und Kameralwissenschaft an der Universität Giessen beschlossen, als Zeichen dankbarer Erinnerung an den *ersten* Inhaber der *ordentlichen Professur* der *Forstwissenschaft* an der *hiesigen Universität*:

Oberforstrat *Dr. phil. Johann, Christian Hundeshagen*, welcher unbestritten zu den *Koryphäen* des Forstfaches gehört, eine *Stiftung* ins Leben zu rufen. Von den Anwesenden wurde alsbald ein kleiner Betrag als Grundstock für den anzusammelnden Fonds eingezahlt und ein Protokoll über die Gründung der Stiftung aufgenommen. Von der Festsetzung bestimmter Statuten glaubte man absehen zu können, bis ein genügend grosses Kapital beschafft sei; jedoch einigte man sich alsbald über folgende Hauptpunkte:

1. Das aus den Zinsen des anzusammelnden Fonds zu vergebende Stipendium soll nicht nur an Forstmänner, sondern auch an Kameralisten vergeben werden, die an der Universität Giessen studieren oder früher dort studiert haben.
2. Bei der Vergebung sollen die Angehörigen des Grossherzogtums *Hessen* zwar in erster Linie berücksichtigt werden; jedoch soll das Stipendium auch *nichthessischen* Forstmännern und Kameralisten zu teil werden.
3. Früheren Studierenden soll das Stipendium zum Behuf einer wissenschaftlichen Reise oder Arbeit (Doctor-Dissertation p.p.) erteilt werden.
4. Die Verwaltung des Fonds soll der jeweilige Direktor des akademischen Forstinstituts zu Giessen, unter Mitwirkung des Assistenten und zweier seitens der in jedem Semester neu gewählten Studierender besorgen.

Den schriftlichen und mündlichen Bemühungen des Unterzeichneten und der betr. Studierenden ist es gelungen, vom Stiftungstage ab bis jetzt den Betrag von 1251,53 Mk. zusammenzubringen, wovon 1215 Mk. auf der hiesigen Sparkasse verzinslich angelegt worden sind. Den freundlichen Gebern sagen wir auf diesem Wege unseren verbindlichsten Dank und *bitten dringend um weitere Beiträge*, damit der schöne Plan binnen nicht zu langer Zeit seiner Verwirklichung entgegengeführt werden kann. Die Statuten sollen s. Zt. schon vor ihrer endgültigen Feststellung in dieser Zeitschrift veröffentlicht werden.

Giessen, den 15. Oktober 1893.

Das Kuratorium der Stiftung:

Dr. Hess.